

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am
Montag, 18. Juli 2022, 19.00 Uhr**

Am kommenden Montag, 18. Juli 2022, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinauhalle, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vorstellung der vom gemeinsamen Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwerte zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022.
2. Biotopverbund
3. Bauanträge
 - a.) Neubau eines Carports, Pestalozzistraße 1, Flst. Nr. 351/3
 - b.) Anbau eines Balkons und Wintergarten, Rheinstraße 8, Flst. Nr. 201
4. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für den kommunalen Kindergarten
5. Annahme von Spenden
6. Informationen
7. Anfragen des Gemeinderates
8. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	18.07.2022	X		Vorstellung der vom gemeinsamen Gutachterausschuss festgelegten Bodenrichtwerte zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022

Sachverhalt:

Die im Rahmen der Grundsteuerreform benötigten neuen Bodenrichtwerte liegen zwischenzeitlich vor. Durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss (GGA-Rastatt) wurden diese Bodenrichtwerte am 24.05.2022 zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 für den gesamten Zuständigkeitsbereich beschlossen und an die Finanzverwaltung übertragen.

Die Bodenrichtwerte wurden am 01.07.2022 auf dem Internetportal www.grundsteuer-bw.de freigeschaltet.

Der Vorsitzende und Leiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Rastatt, Herr Ralf Buchholz, wird in der Sitzung die Bodenrichtwerte für Au am Rhein vorstellen und erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung der festgelegten Bodenrichtwerte für Au am Rhein zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 zur Kenntnis.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme



Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	18.07.2022	X		Biotopverbund
Az. 022.31; 364.35				

Sachverhalt:

Nachdem der Gemeinderat sich grundsätzlich für eine gemeinsame Biotopverbundplanung mit den Gemeinden Bietigheim, Elchesheim-Illingen, Steinmauern und Au am Rhein ausgesprochen hat, wurden seitens der Verwaltung Angebote zur Umsetzung eingeholt. Gleichzeitig erfolgte die Beantragung der Förderung über das Landratsamt. Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung. Drei Firmen wurden um Angebotsabgabe gebeten. Zwei Firmen haben ein Angebot innerhalb der gesetzten Frist abgegeben. Das günstigste Angebot für eine Planung liegt bei 43.894,94 Euro von der Firma ILN in Bühl. Die Förderung durch das Land liegt bei 90 % der Kosten. Mit der Umsetzung soll im Oktober begonnen werden. Eine Genehmigung des vorgezogenen Maßnahmenbeginns liegt seitens des Landratsamts vor. Dies bedeutet, dass eine Beauftragung des Ingenieurbüros vor dem Eingang des Förderbescheides erfolgen kann.

Herr Malte Wolff vom Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rastatt, wird in der Sitzung die Biotopverbundplanung vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Firma ILN wird mit der Erstellung der Biotopverbundplanung zu einem Bruttopreis von 43.894,94 Euro beauftragt.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Preisbewertungsschema - nicht lineare Preiswertung

Angebot	Preis [€]	Punkte
A1	43.894,94 €	25,00
A2	44.944,52 €	24,42
A-min	43.894,94 €	(niedrigster Preis)
Wertung	25	(maximale Wertung)

Das Preisangebot mit dem geringsten – ggf. bereinigten - Gesamtpreis erhält die maximal mögliche Punktzahl (25). Die Punktzahlen der übrigen geöffneten Preisangebote ergeben sich aus der Division des bereinigten Gesamtpreises des niedrigste Angebots durch den bereinigten Gesamtpreis des jeweiligen anderen Angebots und anschließende Multiplikation mit der maximal möglichen Punktzahl.



Gemeinde
Au am Rhein
unser Fluss - der Ort

Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3a	18.07.2022	X		Neubau eines Carports, Pestalozzistraße 1, Flst. Nr. 351/3

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 08.07.2020 wurde für das betroffene Baugrundstück der Neubau eines Mehrfamilienhauses beantragt und durch das Landratsamt Rastatt genehmigt. Statt den beiden ursprünglich in diesem Bauantrag im Hofbereich ausgewiesenen Stellplätzen wird mit dem jetzt eingereichten Antrag der Neubau eines Carports mit 2 KFZ-Stellplätzen und überdachtem Fahrradabstellbereich im vereinfachten Verfahren beabsichtigt.

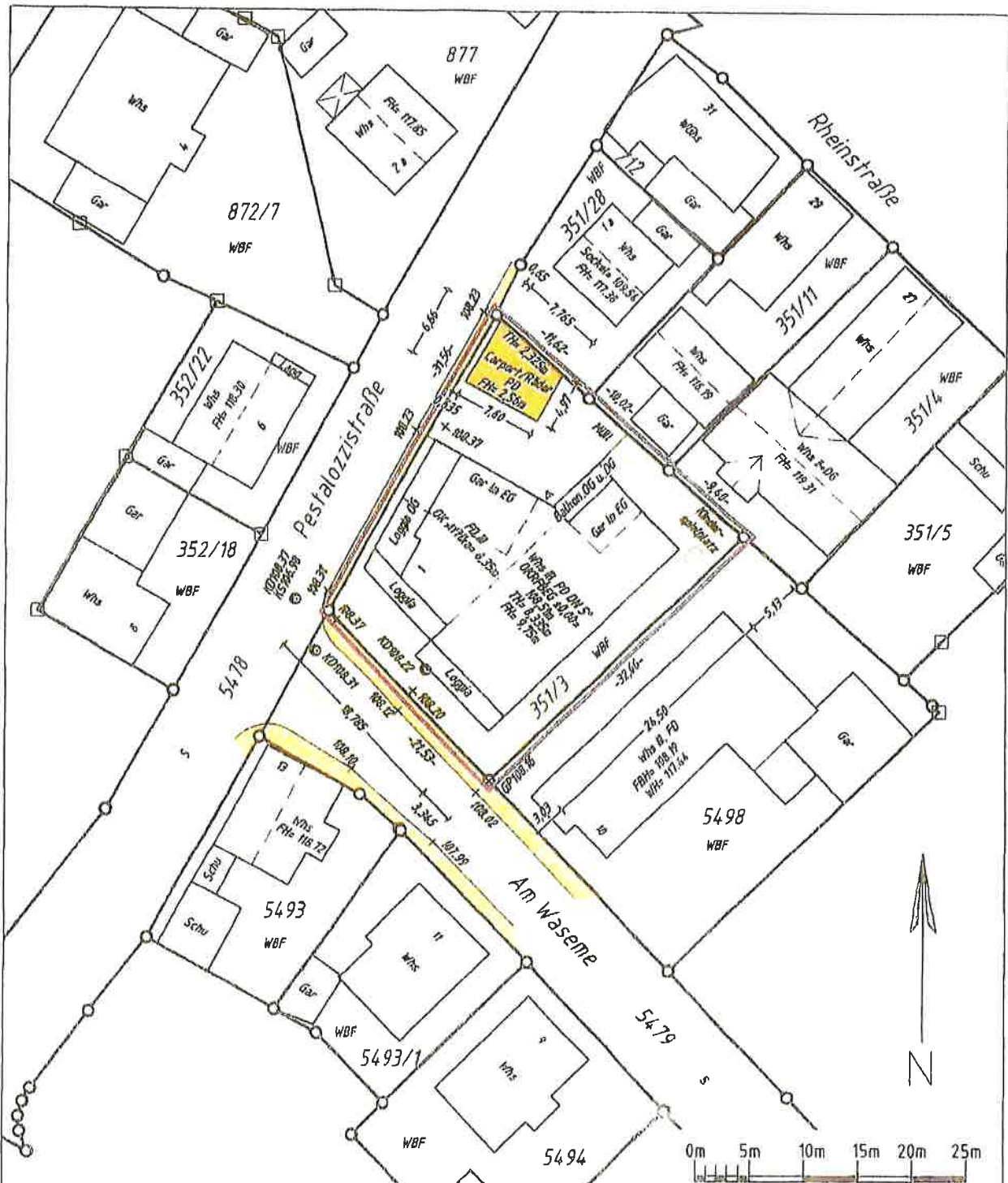
Das Grundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Insoweit ist die städtebauliche Beurteilung des Bauvorhabens nach § 34 Baugesetzbuch vorzunehmen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

Planungsrechtliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird gebeten, das Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme



Kein Nachweis der Abstandsflächen, da Carport gemäß § 6 i LBO abstandsflächenfrei
 Die angegebenen Höhen beziehen sich auf mÜNNH (DHHN2016).

Maßstab 1:500

Lageplan

zeichnerischer Teil zum Bauantrag
 gemäss § 4 Abs. 2-5 der LBOVV0

Rastatt, den 14.06.2022

Gemeinde: Au am Rhein
 Gemarkung: Au
 Landkreis: Rastatt
 Flurstücksnr: 351/3
 Bauvorhaben: Errichtung Carport ü. best. Stpl

Weitere als die dargestellten unterirdischen Leitungen sind dem Planfertiger nicht bekannt.

Der Planfertiger bestätigt die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 08.06.2022

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3b	18.07.2022	X		Anbau eines Balkons und Wintergarten, Rheinstraße 8, Flst. Nr. 201

Sachverhalt:

Bereits in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 24.01.2022 wurde der Bauantrag zum Anbau eines Balkons behandelt und durch den Gemeinderat die Zustimmung zum Bauvorhaben, sowie das sanierungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

Im Rahmen der baurechtlichen Überprüfung dieses Bauantrages durch das Landratsamt Rastatt als zuständige Baurechtsbehörde wurde festgestellt, dass hinsichtlich des bereits seit ca. 30 Jahren vorhandenen Wintergartens keine Baugenehmigung vorliegt. Durch den Bauherrn wurde dargelegt, dass er beim damaligen Erwerb des Gebäudes mit Wintergarten davon ausgegangen sei, dass die vorhandenen Baulichkeiten auch entsprechend genehmigt seien. Durch die Bauherrschaft wurden daher Nachtragsplanunterlagen zur entsprechenden Genehmigung des Wintergartens nachgereicht.

Das betroffene Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und gleichzeitig innerhalb des Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes Au am Rhein „Ortsmitte“. Aus planungsrechtlicher Sicht stehen der Nachgenehmigung des Wintergartens keine städtebaulichen Gründe entgegen.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dem entsprechenden Nachtrag zuzustimmen, sowie das sanierungsrechtliche Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kennntnisnahme

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Rastatt
Vermessungsbehörde

Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt

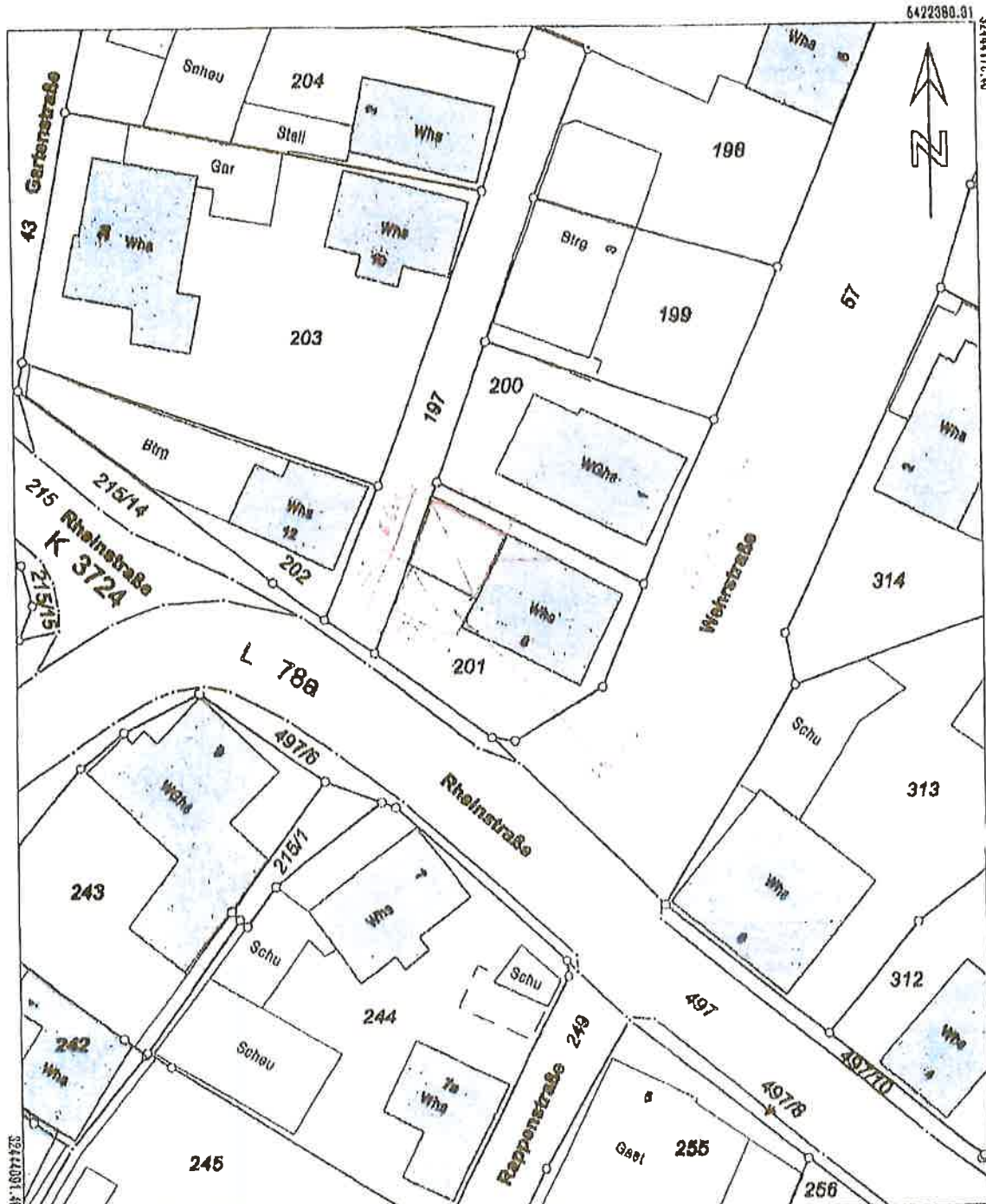
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 11.01.2022

Flurstück: 201
Flur: 197
Gemarkung: AU

Gemeinde: Au am Rhein
Kreis: Rastatt
Regierungsbezirk: Karlsruhe



Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.



Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	18.07.2022	x		Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für den kommunalen Kindergarten
Az. 022.31; 020.06				

Sachverhalt:

In der Anlage ist die Änderung der Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für den kommunalen Kindergarten beigefügt. Sie sieht einen Zusatz in § 6 Benutzungsgebühren Nr. 4 vor. Darin ist geregelt, dass für ein Kind bereits ab dem Lebensmonat, in welchem es das dritte Lebensjahr erreicht, die neue, günstigere Gebühr zu zahlen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungsordnung für den kommunalen Kindergarten zum 01.08.2022.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Satzung

zur Änderung der Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für den kommunalen Kindergarten

Die Gemeinde Au am Rhein betreibt das kommunale „Kinderhaus Pestalozzi“ als öffentliche Einrichtung. Für die Arbeit im kommunalen Kinderhaus sind die gesetzliche Bestimmung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Benutzungsordnung, die mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend. Der Gemeinderat am 18. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen.

Art. 1 Benutzungsgebühr

§ 6 der Satzung über die Benutzungsordnung der Gemeinde Au am Rhein für den kommunalen Kindergarten wird wie folgt geändert:

§ 6

- (4) Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2022 in Kraft.

Au am Rhein, den 18. Juli 2022

Laukart, Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde Au am Rhein
Landkreis Rastatt

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	18.07.2022	x		Annahme von Spenden
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Durch das am 01.02.2006 beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gesetzlich geregelt. Die Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO ist im Kommunalrecht verankert worden, um die Strafbarkeit nach § 331 StGB zu vermeiden. Ausgangslage ist eine Änderung des Strafrechts, insbesondere § 331 StGB, im Jahre 1997 im Zusammenhang mit Parteispenden.

§ 78 GemO gilt für Sach- und Geldspenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen. Nicht erfasst sind Zahlungen ohne Gegenleistungen wie z. B. Förderzuschüsse des Bundes oder Landes, Schadenersatzleistungen und Zuwendungen, auf die die Gemeinde einen Rechtsanspruch hat, sowie Erbschaften und Vermächtnisse. Von der Regelung nicht umfasst ist der Bereich des Sponsorings, sofern das Austauschverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung als ausgeglichen gilt.

Es sind Spenden für das Kinderhaus Pestalozzi von der Bäckerei Schröder in Höhe von 30 Euro und vom Restaurant Zollhaus in Höhe von 100 Euro eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der oben genannten Spenden zu.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme